



**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

**Vorhabensträger:**

Thalhofer Roland, Dorfstraße 11, 86453 Dasing

**Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,305 Megawatt sowie zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 28 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 1,5 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 434 der Gemarkung Rieden, Gemeinde Dasing.

**Beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Erhöhung der Gaserzeugung auf 2,1 Mio. Nm<sup>3</sup>,
- Erhöhung der durchschnittlichen Einsatzmenge auf 31,3 t/d,
- Änderung der Mengenverteilung der Einsatzstoffe,
- Tausch der Folienhauben auf Fermenter und Nachgärer gegen Tragluftdächer,
- Wegfall der Mengenbegrenzung bzgl. des Tragluftdachs auf dem Gärrestelager,
- Errichtung und Betrieb eines Separators sowie
- Errichtung einer oberirdischen Gasleitung aus Edelstahl (als Ersatz der bestehenden Leitung).

**Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:**

- 1.2.2.2
- 8.4.2.2

**Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

**gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 Anl. 3 UVPG)**

- amtll. kartiertes Biotop Nr. 7632-1115-000 „Kleines Feuchtgebiet südlich Rieden“ (ca. 400 m südöstlich)
- amtll. kartiertes Biotop Nr. 7632-1114-000 „Naßwiese in Rieden“ (ca. 500 m östlich)
- amtll. kartiertes Biotop Nr. 7632-1116-000 „Schilfröhricht an Bachgraben südöstlich Rieden“ (ca. 700 m östlich)
- amtll. kartiertes Biotop Nr. 7632-1111-000 „Naßwiesenbrache am Lehmburg nördlich Rieden“ (ca. 1.000 m nördlich)



Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anl. 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper (Ecknach) sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) überschritten. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten (Quelle: Gewässeratlas Bayern).

**Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzziel Nr. 2.3.7 Anl. 3 UVPG für die oben aufgeführten Biotope.

Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt. Durch das beantragte Vorhaben kommt es – insbesondere aufgrund des Abstands von jeweils mehreren hundert Metern – auch nicht zu zusätzlichen Immissionen an den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Nr. 2.3.9 Anl. 3 UVPG für die oben aufgeführten Umweltqualitätsnormen bzgl. Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, Bromdiphenylether noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Flusswasserkörpers (Ecknach) sowie des Grundwasserkörpers (Vorlandmolasse – Aichach) werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Philipp Luther  
Oberregierungsrat